

Danziger Zeitung



N^o 7313.

Die „Danziger Zeitung“ erscheint wöchentlich 12 Mal. — Bestellungen werden in der Expedition (Kettnerhagergasse No. 4) und auswärts bei allen Kaiserl. Postämtern angenommen. Preis pro Quartal 1 R. 15 Gr. Auswärts 1 R. 20 Gr. — Inserate, pro Zeile 2 Gr., nehmen an: in Berlin: H. Albrecht, A. Reimer und Ad. Hoffe; in Leipzig: Eugen Fort und H. Engler; in Hamburg: Hofstein & Bogler; in Frankfurt a. M.: G. L. Daube und die Jäger'sche Buchhandl.; in Hannover: Carl Schäfer; in Elbing: Neumann-Gartmann's Buchhandl.

1872.

Telegr. Nachrichten der Danziger Zeitung.

Karlsruhe, 29. Mai. Bei Leopoldshafen (Mozau) ist der Rhein aus seinen Ufern getreten. Es ist bereits ein Extrazug mit Militär zur Hilfeleistung dahin abgegangen. Bei Pfenheim werden Dammbänke befürchtet. Das Wasser ist noch im Steigen begriffen.

Bern, 29. Mai. Der Nationalrath wie der Ständerath genehmigten ohne Debatte einstimmig die Postkarte, betreffend die Abstimmung über die Revision der Verfassung. Hierauf wurden beide Räte von den betreffenden Präsidenten entlassen.

Ottawa, 29. Mai. Der canadische Senat hat die auf Canada bezüglichen Artikel des Alabama-Vertrages ratifizirt.

Reichstag.

31. Sitzung am 29. Mai.

Gesegentwurf betr. die Gebühren und Kosten bei den Consulaten. Der nordd. Bund hatte 1868 einen sehr niedrig bemessenen provisorischen Gebührentarif aufgestellt, der später vom Reich übernommen wurde und nunmehr durch einen höheren Tarif ersetzt werden soll, der die Gebühren in zweifacher Höhe fixirt, je nachdem sie in Europa ausschließlich der Türkei, oder außerhalb Europas und in der Türkei zu vergüten ist. Außerhalb Europas und in der Türkei sind alle Sätze um 50 bis 100 Proz. höher bemessen. Am vortheilhaftesten ist eine Abchrift: 3, resp. 5 Gr. pro Folioseite, am theuersten die Mitwirkung bei Rettungen- und Vergütungsmahregeln bei Schiffsunfällen und Aufmachung einer Discharge: 5—50 resp. 10—100 Rth. Die Verschließung kostet 3 resp. 6 Rth., unter gewissen Umständen 5, resp. 8 Rth., die Abnahme eines Parteieneides 2, resp. 3 Rth., die provisorische Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft 3, resp. 6 Rth.; wird die Klage vor der Entscheidung zurückgenommen, 2, resp. 4 Rth.; Ausstellung eines Reisepasses 1, resp. 2 Rth., das Visa 1/2, resp. 1 Rth.; die Expedition eines Schiffes bis 100 Tonnen à 2000 Pfund für jede Tonne 1/2, resp. 1 Rth., bei Schiffen über 100 Tonnen für jede Tonne 1/4, resp. 1 Rth., doch nicht über 4, resp. 10 Rth. u. s. w. Sowohl die zwanzig Wahlconsula, die als solche an der Erhöhung ein Interesse haben, als auch die 14 Berufsconsula, deren Einnahme in die Reichskasse fließen, haben, zu gutwilligen Aeußerungen aufgefordert, sich einstimmig für die Erhöhung des Tarifs, namentlich der Schiffs-Expeditionsgebühr erklärt. Abg. v. Behr (Greifswald): Daß ein Bedürfnis für das Gesetz vorliegt, will ich nicht bestreiten, aber jedenfalls ein nicht so dringendes, daß es uns in einer Zeit vorgelegt wird, in der uns jeder Tag predigt, daß Mai und Juni die denkbar ungünstigste Zeit für parlamentarische Arbeiten sind. (Sehr richtig!) Abg. Bernards: Wenn gesagt worden ist, andere Nationen hätten viel höhere Gebührentarife als wir, so mache ich doch darauf aufmerksam, daß es bisher stets leitender Grundsatz bei uns gewesen ist, die Administration der Rechtspflege unentgeltlich oder doch möglichst billig zu liefern. (Sehr wahr!) Ich beantrage Ueberweisung an eine Commission, schon aus dem Grunde, weil wir immer Kostengesetze an Commissionen überwiesen haben. Dieser Antrag wird abgelehnt und die zweite Lesung im Plenum stattgefunden.

Verathung des von Lascker und Gen. eingebrachten Antrages, Artikel 4 der Reichsverfassung („die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und

das gerichtliche Verfahren“ als der Reichsgesetzgebung unterliegend) durch die nachfolgende Bestimmung zu ersetzen: „Die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren“. Abg. Lascker: Wir haben auf den Wunsch mehrerer Mittragssteller gleich im Anfange ausgelassen die Worte „einschließlich der Gerichtsorganisation“, was auf den materiellen Inhalt des Antrages ohne wesentlichen Einfluß ist. Wir haben allseitig festgestellt, daß die Grundzüge der Gerichtsorganisation, soweit dieselben notwendig sind, die verschiedenen Prozeduren ins Leben zu rufen, zur Kompetenz des Reichs gehören und früher schon haben wir erklärt, daß wir nur, um jeden Streit an den Grenzpunkten anzuschließen, wo die Kompetenz aufhören möchte, die Worte mit aufgenommen haben. Dagegen ist ein Mißverständnis verbreitet worden, als ob wir durch die Aufnahme der Gerichtsorganisation eine zukünftige Thätigkeit vorbereiten wollten, welche in den einzelnen Staaten die Beschränkung selbst, ihre Beschaffenheit im Einzelnen ordnen wollen. Um dies Hinderniß zu beseitigen, wünschten einige Antragsteller von vornherein die Weglassung der Worte. Ich bestreite nicht, daß durch unsern Antrag das Reich eine gewaltige Befestigung erfahren wird, aber nur im Sinne seiner Richter. Man weise mir nach, daß die Einheit des Rechts im Staude ist, das berechtigte Leben in den einzelnen Staaten zu unterdrücken, ehe man unsern Antrag ungerecht nennt. Aber ich meine auch nach der Stellung der verbündeten Regierung erwarten zu dürfen, daß sie prinzipiell sich dem Antrage nicht widersetzen werden. Ich möchte von ihnen hören, daß auch sie die politischen Agitationen, welche sich an diesen Antrag geknüpft haben, für unbedeutend erachten. Wenn das der Fall ist, kann die Verwirklichung unseres Antrages keinen ernstlichen Widerstand mehr finden. Ich bitte die Gegner, nicht lediglich vom hohen politischen Standpunkte aus zu sprechen, sondern juristisch klar zu machen, wie die Gemeinsamkeit des bürgerlichen Rechtes den einzelnen Staaten schädlich werden kann. Es ist ein Irrthum zu behaupten, es sei den einzelnen Staaten nicht gestattet, mit Materien des bürgerlichen Rechtes sich zu beschäftigen, sobald die Kompetenz darüber dem Reiche eingeräumt sei. Denn es ist klar genug, daß selbst in den zur Kompetenz des Reichs gehörenden Dingen die einzelnen Staaten doch zur Gesetzgebung berechtigt sind, in solchen Materien, mit denen sich das Reich noch nicht beschäftigt hat. Wir können gar keine scharfe Grenze ziehen, wo unsere Kompetenz anfängt, wo aufhört; so sehr greifen Handels- und Obligationenrecht mit dem Civilrecht in einander. Zudem wir also den sachlich begründeten Antrag stellen, bitten wir nicht nur um seine Annahme, sondern auch um eine Erklärung der Regierung, wie sie sich zu dem Antrage stellen. Ich glaube kaum, daß sie uns einen sachlichen Grund werden entgegenstellen können. — Abg. Mohl weist auf den diametralen Gegensatz hin, in welchem das Privatrecht in Nord- und in Süddeutschland in vielen Beziehungen stehe, so daß eine Ausdehnung des in Preußen geltenden Rechtes auf Süddeutschland bei dem innigen Zusammenhange der Lebensgewohnheiten mit den Rechtsinstitutionen eine tiefe und berechtigte Mißstimmung hervorrufen würde. — Bayerischer Minister Dr. Fäustle: Es ist nicht zu verkennen, daß der gestellte Antrag durch Weglassung der Gerichtsorganisation wesentlich gewonnen hat. Diese war der bedeutendste Punkt des früheren Antrages; sie war aber auch nicht nötig, denn der größte Theil dessen, was nach Abschluß der Gerichtsverfassung für das Civil- und

Strafverfahren notwendig ist, fällt bereits unter die Kategorie des Gerichtsverfahrens. Die bayerische Regierung erkennt an, daß der Antrag in seiner Tendenz auf Ermöglichung einer gemeinsamen deutschen Gesetzgebung sehr viele innere Berechtigung hat. Die bayerische Regierung weiß recht wohl, daß man die legislativen Aufgaben des Obligationenrechts bei den vielfachen Beziehungen desselben zu anderen Rechtsgebieten wird weiter ausdehnen müssen. Es waren hauptsächlich zwei Gesichtspunkte, aus denen die bayerische Regierung dem Antrage zustimmen bisher Bedenken trug. Ich schide voraus, daß der frühere Antrag seine Erledigung im Bundesrathe noch nicht gefunden, daß der Bundesrath vielmehr, um dem Antrage bei seiner großen Wichtigkeit eine wiederholte und eingehende Würdigung zuzuwenden, sich entschlossen hat, die Entscheidung darüber noch zu vertagen. Jene beiden Gründe nun sind folgende: Die Aufgabe der Reichsgesetzgebung ist augenblicklich eine so umfassende, daß man an eine durchgreifende Regelung des vorliegenden Gegenstandes unmöglich wird denken können. Das Reich kann im Augenblicke nicht anders vorgehen als im Wege der Einzelgesetzgebung und hierin beruht mein wesentliches Bedenken. Unter allen Umständen erblicke ich eine große Gefahr darin, wenn mittelst solcher Einzelgesetzgebung ein Eingriff in ein geschlossenes System der Gesetzgebung gemacht wird. Die Folge davon ist einfach die Unsicherheit, und mit dem Bestreben, die bestehenden Partikularrechte möglichst zu revidieren, zerreißen wir den organischen Zusammenhang des Partikularrechts selbst und erreichen nichts weiter, als daß sich zu der großen Unsicherheit, in der wir in dieser Beziehung jetzt schon leben, sich eine weitere gesellt. Man muß dem Volke noch einige Zeit lassen, bis es die großen Veränderungen, die namentlich im Gebiete der Reichsgesetzgebung sich ergeben haben, bis es die Masse von neuen Gesetzen, die so plötzlich alle übernommen sind, verdaut hat. Das zweite Bedenken der bayerischen Regierung beruht in der Allgemeinheit des gestellten Antrages. Ich stehe vollständig auf dem Standpunkte der Antragsteller, wenn sie das gesammte Verlehrsrecht einräumen. Allein es giebt in Deutschland auch noch eine Reihe anderer Rechtsmaterien, welche ohne Noth nicht geändert werden sollten. Ich erinnere hier nur daran, daß z. B. in Beziehung auf die Lehn- und Fideicommiss-Güter des Adels, in Beziehung auf die Eigenthums- Uebertragungen und das Hypothekensystem in den Einzelstaaten Deutschlands Verhältnisse bestehen, bei welchen ohne die tiefste Schädigung des materiellen Wohles eine Aenderung nicht erreicht werden kann. Es ist dasselbe der Fall in Bezug auf das Erbrecht. Hier lebt die alte Rechtsanschauung der alten Stämme und Genossenschaften fort und hat sich in vielfachen provinziellen und Landrechten ausgebildet. Eine gewaltsame, plötzliche Verschmelzung derselben durch ein gemeinschaftliches Gesetz würde für das Volk als ein gewaltsamer Eingriff in sein Familienleben, in seine Sitten, in sein Wohlfühlen betrachtet werden. Dies, meine Herren, ist die Erklärung der Gründe, welche bisher das Verhalten der bayerischen Regierung bestimmt haben. Die bayerische Regierung ist nicht gewillt, die Reichsverfassung zur Erstarrung verurtheilt zu sehen, sie wünscht eine geübliche Fortentwicklung derselben, aber diese muß geschehen zum Wohle des Reiches wie der einzelnen Glieder und die bayerische Regierung muß wissen, daß sie sich hierbei auch in Fühlung mit dem Volke befindet, dessen gesammte staatliche Vertretung sie in diesem Hause zu übernehmen verpflichtet ist. (Beifall im Centrum.) — Abg. Schels erklärt Namens berje-

nigen bayerischen Abgeordneten, die dem Centrum angehören, daß sie gegen den Antrag stimmen würden, weil sie denselben nicht für notwendig, in mancher Beziehung sogar für schädlich halten. Wenn man den Antrag nur deshalb wolle, um gewisse Specialgesetze, z. B. die obligatorische Civilehe zu ermöglichen, so sei dieser Umweg doch zu groß. Bei Gelegenheit der Jesuiten-debatte habe der Reichstag ja bewiesen, daß er sich da, wo es sich um die „Wohlfahrt des Reiches“ handle, über alle Kompetenzbedenken hinwegsetze. — Der sächsische Bevollmächtigte Held erklärt, daß die sächsische Regierung die von dem Minister v. Fäustle entwickelten Ansichten theile und sich somit auch in Uebereinstimmung mit dem sächsischen Landtage befinde. (Widerspruch.) — Abg. Miquel bejaht, daß die Anfangs so hoffnungserregende Rede des bayerischen Ministers so betrübend geschlossen habe, ist demselben jedoch dankbar, daß er das Dunkel aufhellte und dem Reichstage wenigstens gezeigt habe, wo die Gegner des Antrages zu suchen seien. Die von ihm vorgetragenen Gründe seien so schwach, daß man noch hoffen dürfe, durch weitere Discussion den guten Willen der bayer. Regierung auch zu einer guten Einsicht zu führen. Charakteristisch sei die Auffassung der sächsischen Regierung, die das Bedürfnis eines einheitlichen Civilgesetzbuchs anerkenne, dasselbe jedoch nicht durch die Reichsgesetzgebung, sondern auf dem in allen Bundesländern üblichen Wege, der die Einstimmigkeit aller Staaten erfordere, herbeiführen wolle. Der bayerische Minister habe die große Verantwortlichkeit der Vertreter der Regierungen betont; hoffentlich werde er sich auch der vollen Verantwortlichkeit bewußt sein, ein Hinderniß der nationalen Entwicklung des Reiches zu bilden. Der Beifall des Centrum werde ihn hierüber wohl belehren. — Abg. Römer erinnert den Abg. Mohl daran, daß die von ihm so enthusiastisch verehrte Reichsverfassung von 1849 ebenfalls die Kompetenz des Reichs auf die ganze Civilgesetzgebung ausgedehnt habe. Auch der Gegenstand des württembergischen Privatrechtes zu dem des übrigen Deutschland sei keineswegs so groß. Württemberg habe keineswegs ein besonderes locales Recht, sondern sein Landrecht sei nichts als codifizirtes römisches Recht. Der Antrag sei ein mächtiges Bindemittel für die Einheit der Nation, und so lange diese noch mit äußeren und inneren Feinden zu kämpfen habe, dürfe man kein Mittel zurückweisen, das das nationale Band fester knüpfe. Schon begimme in den Ministerien einzelner Staaten der Partikularismus wieder festen Fuß zu fassen; dies allein müßte den Reichstag schon bewegen, den Antrag festzuhalten. — Justizminister v. Mittnacht: Ich glaube, daß die Partikulargesetzgebung zu größeren Rechtserschöpfungen nicht mehr gelangen werde. Nachdem ihr so viel entzogen, wie durch die deutsche Reichsverfassung geschehen, richtet naturgemäß bei jeder gesetzgeberischen Thätigkeit sich der Blick auf das Reich. Die Stimmung dieses Hauses ist jeder Ausdehnung der Kompetenz des Reiches hold und auch die größte deutsche Regierung zeigt sich zur Zeit derselben nicht abgeneigt. (Hört.) So kann man es wohl als feststehend betrachten, daß diese Frage nicht mehr von der Tagesordnung verschwinden wird. Ich bekenne, daß ich die zeitige Bestimmung der Reichsverfassung der Ausdehnung der Kompetenz des Reiches auf dem Rechtsgebiete für keine glückliche halte. Es ist ganz richtig, daß die Grenze, welche Art. 4 zieht, von einem unbefangenen Juristen nicht innegehalten werden kann. Wenn nun aber auch das Bedürfnis nach einer Aenderung erwiesen ist, so ist es doch immer noch nicht die Frage, wie weit die Ausdehnung zu bemessen sei. Dreierlei ist festzustellen. Das Maß

von menschlichem Hochwilde nicht viel besser, als jenen Hasen, Rehen und Hühnern, deren Geschlechter sich nicht in der Lage befinden, aus der berechneten Darstellung das ihren lieben Verwandten Widerfahren die nächtliche Lehre für ihr eigenes Verhalten zu ziehen. Der Mann mit der vertrauenden Seele an der Granitthale vor dem Museum im Lustgarten, oder am Denkmal Friedrich des Großen, welcher dem ihn gemüthlich anredenden sein gekleideten Herrn, willig zum zoologischen Garten folgt, wo „der Löwe ausgebrochen“ sein soll, und der so willig in der Gesellschaft des neu gewordenen interessanten Berliner Freundes die vorgeschlagene Stärkung im unterwegs angebrochenen kühlen Kellerlokale und eine heitere Abwechslung in einem kleinen Spielchen acceptirt, — dieser Mann stirbt nie aus. Er steht heut immer wieder als „Russe“, wenn er gestern und vorgestern als „Bauer“ oder „Kyriker“ erlegt worden ist. Glücklicherweise ist es immer nur ein sehr kleiner und außerwählter Theil unserer provinziellen Extragäste, welche mit dem nötigen Volumen von compacter Dummheit und kindlicher Naivität ausgestattet wurde, oder sich dasselbe in dieser kritischen und nüchternen Zeit unangefressen im Gemüthe zu erhalten wußte, dessen es bedarf, um dem stoffbegierigen Berliner Lokalreporter die Möglichkeit zu geben, sich durch die berechtigtere Wiederholung des bereits hundertmal erzählten petit fait aus der Verlegenheit zu helfen. Die große Masse derselben sieht sich in einer Lage, welche der Berliner selbst bei seinen centrifugalen Festunternehmungen zu beneiden allen Grund hat. Die Freuden, welche jene Zugewanderten suchen, sind nicht abhängig von den unberechenbaren Launen eines norddeutschen Frühlingshimmels. Gerade die besten und erwünschtesten, welche die Reize veranlassen und verlocken, sind in den geschlossenen und schlingenschnürten Räumen bereit. Der Berliner Pfingsthauswanderer aber hat als Hauptzweck den des Ausenthaltens im wirklich Freien vor Augen. Der

Durst, der ihn hinaustreibt aus seinen behaglichen vier Pfählen oder aus seinen bequemen Gassen, von seinen Gemälden und Statuen, von seinen Bauspielhäusern, seinen Comtoiren und Werkstätten, selbst aus seinem schönem freien, grünen, lachenden Labyrinth des Thiergartens, ist der nach frischer Luft, nach nicht durchsichtigem Badegrün, nach sattem Rasen, nach liegendem Gewässern. Sieht ihm doch seine schöne Heimathstadt von alledem nur das Gegentheil. Und wie jammervoll ist er durch diese Pfingsttage in der Hoffnung solcher Freuden betrogen; wie unbarmherzig sind ihm dieselben aller Orten buchstäblich zu Wasser geworden! Es scheint, daß nirgends im Nord und Süd, im Ost und West, in Nähe und Ferne eine Ausnahme davon stattgefunden hätte. Die gründliche Einweihung ist eine ganz allgemeine gewesen. Für Statistiker wäre es eine interessante Aufgabe, die ganze Ausdehnung des gewonnenen nassen Schadens ebenso zu constatiren, wie man es bei großen Feuersbräunsten mit dem, ach nur zu trockenem, der davon Betroffenen zu thun pflegt. Auch dem feurigen und hochgesteigerten Enthusiasmus der pfingstfestlichen Bayreuther-Pilger und Wagner-Anbeter ist diese harte oder vielmehr wässrige Prüfung nicht erspart geblieben. Aber zu lächerlich und zu dämpfen vermochte selbst der dortige vierundzwanzigstündige Regenguß von Dienstag bis Mittwoch Abend nicht den kleinsten Funken. Die Flamme schlug unbedenklich um diese Feindschaft des Volkes sammelnden Zens, wie um den Spott der Gegner, hoch und leuchtend gen Himmel. Allerdings auf Glückliche und Kräftigste genährt, nicht nur durch den einfachen Hauch der Rede Richard Wagners selbst und durch die mitgebrachte Gluth des Enthusiasmus für ihn, sondern noch mehr durch den allmächtigen und göttlichen Athem des Beethoven'schen Genius, dessen erhabenstes Riesengericht man dort am Abend des 22. Mai in einer Größe und Herrlichkeit aufgerichtet hat, in welcher es vordem

wohl nie vor den Sinnen der sterblichen Menschen erschienen ist. Für diejenigen, welche den dortigen Wagner-tagen beigewohnt haben, und bekümmert sie sich auch in meinem eigenen Fall: keineswegs fanatisch blinde Verehrer seiner Musik oder Gläubige seines ästhetisch-musikalischen Dogmas zu sein, kann übrigens nach dem was sie dort gesehen, erlebt und beobachtet haben, kaum noch ein Zweifel bleiben, daß jenes scheinbar so phantastische, unrealisirbare Project des dort ins Leben zu rufenden „deutschen nationalen Festtheaters“ seine Bewirkung im Sinne des Meisters finden wird, wenn auch noch nicht bis zum nächsten Jahr. Ein solcher Glaube an sich selbst und seine eigene Sache, im Verein mit einer so unerhörten geheimnißvollen Gewalt, um der Menschen Gemüther nach dem eigenen Sinn und Willen zu lenken, wie sie sich hier wieder offenbarte in seinem Reden und Thun, wie in dem Verhalten der um ihn versammelten Scharen, ist es gegeben, auch das höchste „Berge versetzen“ zu vollbringen. Was diese vereinigte, gewaltige dreifache Kraft des wirklichen Könnens, des Glaubens und des Willens während der bisherigen neunundfünfzig Jahre des Meisters bereits vollbracht und durchgeführt hat, läßt eigentlich kaum noch eine Vorstellung von Plänen und Absichten bei ihm zu, deren Realisirung an einer Unmöglichkeit scheitern sollte. Die beiden männlichen Hauptstüben der Berliner königlichen Oper, Niemann und Bes, hatten mit so vielen hundert anderen Gesangs- und Instrumentalkünstlern ihre volle Kraft und Kunst auf den Ruf des Meisters ihm willig für die Aufführung der neunten Symphonie zur Verfügung gestellt. Die Berliner Heimath ist außer ihnen bekanntlich gleichzeitig auch aller jener Gesangsgrößen beraubt, welche während sechs bis sieben Monaten einen Platz im Opernhause zu einem der erhehlichsten, schwierigsten und kostbarsten Ziele des menschlichen Verlangens machten. Mehr oder weniger traurige Surrogate

M. Aus Berlin.

29. Mai. Eine tiefe sommerliche Ruhe hat sich seit dem pfingstlichen Auszug des Reichstanzlers nach seiner pommerischen Exemittage auf das politische Leben Berlins gesenkt. Seit der großen Jesuitendebatte in der, dem Pfingstfest vorangehenden Woche ist voransichtlich für die übrigen drei Reichstage noch zugemessene Sessionsperiode, das Intresse an seinen Verhandlungen bei der großen Menge der nicht direct dabei Beteiligten wieder einmal auf den Nullpunkt gesunken. Wenn die Tribünen trotzdem in der letzten Zeit statt von Besuchern geleert zu sein, im Gegentheil durch ein starkes Gefüllsein von Schau- und Hörbegierigen überraschten, so haben wir den Grund sicherlich anderwärts als bei den Directionen unserer Eisenbahnen zu suchen. Die Extrazüge werfen wohl um diese Zeit des Jahres viele Tausende unserer Mitbürger und Mitbürgerinnen nach allen Richtungen in die Provinz; aber sie führen auch die mindestens gleiche Zahl aus allen Provinzen des Vaterlands zu dessen schöner Hauptstadt und besichtigen deren Straßen und Plätze, deren Museen und Gallerien, Theater und Concertsäle, und nicht minder auch jene von den Berlinern weislich gemiedenen Parlamentstribünen mit einem Gedränge fremder Gestalten, welche den Typus ihrer Ursprungsländer und verschiedener Heimathen, zumal der landlichen und der kleinstädtischen in ihrer Erscheinung und ihrem Verhalten zu deutlich zur Schau tragen, als daß für ein in gelibteren Beobachter ein Irrthum darüber möglich wäre. Sie liefern in solchen festlichen Tagen die nie aussterbende Jagdbeute jener eigenthümlichen Berliner Wildschützen-Gesellschaft, deren Sport den populären Namen des „Bauernfangs“ trägt. Trotz der ungeheuren Menge der, jedes kleinste Ereigniß an die große Glocke hängenden und die Kunde davon bis in den fernsten Winkel des Reichs tragenden Blätter ergeht es dieser Art

